

Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten¹ in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb unter Auflagen

Die Corona Pandemie trifft das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben sowie Beschäftigte und Nichtbeschäftigte gleichermaßen. Diese infektionsepidemiologische Lage wegen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und für die öffentliche Gesundheit. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Produktion und Dienstleistungen, um Teilhabeleistungen sicherzustellen, können nur in Abwägung funktionieren, um einen Stop-and-Go-Effekt bei der Ausbreitung von COVID 19 zu vermeiden.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die geringe Ausbreitungsdynamik in Schleswig-Holstein erlauben derzeit, die bestehenden Betretungsverbote nach dem Infektionsschutzrecht durch Betretungsrechte unter Auflagen zu ersetzen. Für Menschen mit Behinderungen sind nach dem Shutdown Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben sowohl im Arbeits- wie auch im Berufsbildungsbereich wieder umfassend zu ermöglichen. Die Leistungserbringer haben die dafür festgestellten und bewilligten Leistungen zu erbringen. Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sollen ihrem Alltag und ihrer Beschäftigung in einer Weise nachgehen können, die der aller Menschen in der Gesellschaft entspricht, ohne dass besondere Gefährdungen für die Gesundheit vulnerabler Personen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen entstehen.

Der vollständige Werkstattbetrieb² ist unverzüglich wiederaufzunehmen. Grundlage ist ein einrichtungsindividuelles Konzept, das die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen ebenso wie die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt. Der Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte sind zu beteiligen. Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung und ist dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt zu geben.

Ab dem 29. Juni 2020 können Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unter Auflagen betreten werden. Voraussetzung für die Rückkehr in den Regelbetrieb unter Auflagen ist die Aufnahme von bestimmten Maßnahmen in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr.2 IfSG unter Berücksichtigung der auf den Betriebsgelände auszuübenden Tätigkeiten gemäß §§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO, das die Einhaltung von infektionshygienisch bedingten Hygiene- und Verhaltensregeln bei der Beschäftigung und sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur sozialen Teilhabe, den Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sicherstellt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.

¹ Bei ehemaligen Arbeits- und Beschäftigungsprojekten ist zu prüfen, ob sie nach neuen Recht als Werkstatt für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX anerkannt, anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder ein Angebot nach § 81 SGB IX in Form von Tagesstätte oder Tagesförderstätte sind.

² Wenn im folgenden Werkstätten genannt werden, gelten die Bestimmungen entsprechend auch für andere Leistungsanbieter, Tagesstätten und Tagesförderstätten.

In dem Hygieneplan sind die einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus darzulegen. Der Hygieneplan hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, empfiehlt es sich, dass diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygieneplanes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Werkstatt ab.

Insbesondere sind im Hygieneplan folgende Anforderungen vorzusehen:

1. die Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und örtlichen Verhältnisse;
2. die Wahrung des Abstandsgebots zwischen den Beschäftigten untereinander und zwischen Beschäftigten und Anleiter*innen aus § 2 Absatz 1 Corona-BekämpfVO;
3. die Regelung der Wegeführung (z.B. Markierungen, Einbahnstraßenregelungen, gesonderte Zu- und Ausgänge);
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von den Beschäftigten und Anleitern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung der Innenräume. Das Infektionsrisiko ist hier deutlich höher als in Freiluftbereichen. Regelmäßiges Lüften ist daher ebenso notwendig wie die Zahl der Personen, die sich begegnen und ihre Wege beschränken und Kontakte zu minimieren.
7. Es gilt der SARS-CoV-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16.04.2020. Insbesondere sind die darin getroffenen Regelungen für die Wahrung des Abstandes betrieblich umzusetzen.
8. Personen, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten.
9. Für Fahrdienste für Werkstattbeschäftigte, die ihre Arbeit wiederaufnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen für den Öffentlichen Personennahverkehr, besonderen behinderungsbedingten Erfordernissen im Einzelfall wird darüber hinaus Rechnung getragen. Unberührt ist die Möglichkeit, den Weg zur Arbeits- oder Betreuungsstätte eigenverantwortlich z.B. fußläufig oder per Fahrrad zu nehmen, wenn dabei die allgemeinen Regeln der Hygiene- und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

Darüber hinaus müssen Arbeitsplanung und -organisation im Rahmen einer Abwägung den Sicherheitsaspekten zur Verhinderung erneuter Ausbruchsdynamiken und den Aspekten der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. der sozialen Teilhabe Rechnung tragen. Die Auflagen sollen sicherstellen, dass Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, den Werkstattbetrieb nicht unverhältnismäßig treffen. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen der Hygieneanforderungen an gemeinschaftliche Wohnformen bei regelmäßiger Rückkehr von Werkstattbeschäftigten zu beobachten und erforderliche Vorkehrungen gegebenenfalls anzupassen.

Soziale, kulturelle oder sportliche Angebote innerhalb des Werkstattbetriebs oder Leistungsangebots können wiederaufgenommen werden. Für diese gelten die allgemeinen Anforderungen nach der Corona-BekämpfVO.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitung eine interne Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sich dabei ergänzend von den Fachkräften der Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen. Sofern der Werkstattbetrieb über einen Arbeitsschutzausschuss verfügt, ist es ratsam, dass dieser laufend die Infektionsschutzmaßnahmen koordiniert und gleichzeitig bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit unterstützend tätig wird.

Werden Leistungsangebote regelhaft unter Auflagen betrieben, sind bewilligte Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für Personen,

- die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Betriebs-/ oder Einrichtungsgelände aufzuhalten.
- die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig erkrankt sind oder
- die der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen sind und denen von einer Beschäftigung durch den Betriebs- oder Hausarzt nachweislich abgeraten wird.
- Personen mit Teilhabeeinschränkungen, welche eine Einhaltung der infektionsmedizinisch bedingten Hygiene- und Abstandsregelungen auch unter Hilfestellung nicht zulässt (z.B. aufgrund des Ausprägungsgrades der geistigen oder psychischen Beeinträchtigung).

Können bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Regelbetriebs unter Auflagen nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, ist im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden.

Grundlagen des behördlichen Handelns im Rahmen des Infektionsgeschehens:

Die Entscheidung darüber, inwieweit ein Regelbetrieb unter Auflagen dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft der örtliche Gesundheitsdienst abhängig von der jeweils aktuellen infektionsepidemiologischen Lage auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Folgende Bewertungskriterien sind dabei einzubeziehen:

- Entwicklung des allgemeinen und regionalen Infektionsgeschehens sowie in den Wohn- und Werkstatteinrichtungen.
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen.
- Vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem.
- Personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.